

An das
BUNDESMINISTERIUM für JUSTIZ
Hrn Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein (Nur per email)
TEL: 52152-2130
NUMMER: K-14609a/rw
Museumstraße 7
PF-63
1016 WIEN

WIEN, am 12.03.2012

Betrifft: 351/ME * STELLUNGNAHME

BMJ-Z11.008/0002-I 8/2012
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schiedsverfahren in der Zivilprozessordnung
und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden
(Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2012 - SchiedsRÄG 2012)

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Wir nehmen zum Artikel I (Änderung der Zivilprozessordnung) wie folgt
Stellung:

§ 615. (2) hat zu lauten:

Ist die dem Schiedsspruch zugrundeliegende Rechtsstreitigkeit eine Handelssache im Sinn des § 51 JN, so entscheidet der Oberste Gerichtshof in Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen. Ohne Rücksicht auf den Streitwert hat der Senat (§ 7 Abs. 2 erster Satz, § 8 Abs. 2 JN) zu entscheiden. Rest wie vorgeschlagen.

Begründung:

Schiedsverfahren sind Senatsprozesse mit fachqualifizierten Beteiligten gewohnt, wenn die gewünschte Hebung der Attraktivität des Schiedsstandortes Österreich erreicht werden soll, ist sowohl die Senatsgerichtsbarkeit als auch die Beteiligung von fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstand notwendig.

Wir stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Eschenbachgasse 11
A-1010 WIEN
Tel (+431) 5873633-22
Fax (+431) 5870192
laienrichter@vienna.at
www.laienrichter.at

KommR Mag Rainer Sedelmayer
Präsident
der Vereinigung der fachmännischen
Laienrichter Österreichs